

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der schweizerischen Volksschule : (Primar- und Sekundarschule)

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. TEIL.

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der schweizerischen Volksschule

(Primar- und Sekundarschule).

Von Dr. E. L. Bähler.

Die Einsicht, daß eine Gemeinschaft, wie die Familie als Grundzelle des Staates sie darstellt, nur dann gedeihen kann, wenn die Frauen ihre Aufgabe, die ihnen als Hausfrau und Mutter zugewiesen ist, richtig begriffen haben und gut ausfüllen, ist gewiß nicht neu. Am schönsten vielleicht hat sie Pestalozzi in Lienhard und Gertrud formuliert, indem er Gertrud, die er vor allen Gestalten mit einer besondern Lieblichkeit schmückt, zur Erhalterin der Familie und Wegweiserin für den Mann macht. Das Leben verlangt viel von den heutigen Menschen, es verlangt auch schon viel vom Kinde, namentlich auch vom weiblichen Kind, das für eine Doppelaufgabe vorbereitet werden soll. Nicht nur muß es in weitaus den meisten Fällen für sich selber sorgen, wenn es aus der Schule ist, es muß auch, soll die Gemeinschaft nicht leiden, für die nächste und wichtige Pflicht vorbereitet werden, dem künftigen eigenen Haushalt als Frau und Mutter vorzustehen. Der Ruf, es möchte ein Teil dieser Vorbereitung zum integrierenden und obligatorischen Bestandteil des gesamten Unterrichts werden, will nicht verstummen. Namentlich die Frauen selbst haben unter den wirtschaftlich sich immer schwieriger gestaltenden Verhältnissen den Wunsch nach einer besondern hauswirtschaftlichen Ausbildung der jungen Mädchen immer wieder ausgesprochen.

Es soll zunächst dankbar eines Pioniers des Gedankens gedacht werden. In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, als die fortschreitende Industrialisierung unseres Landes die jungen Mädchen und Frauen immer mehr und zwar lange vor der Zeit eines eidgenössischen Fabrikgesetzes in den Arbeitsprozeß in der Fabrik einspannte, hat ein Berufener aus der genauen Kenntnis der Praxis heraus und orientiert über die verheerenden Folgen eines unsorgfältig, lieblos geführten Arbeiterhaushaltes den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchten zuerst und vor allem die jungen Mädchen zu Hausfrauen erzogen und in der Schule oder nach der Schule richtig angeleitet werden. Das war der

kantonale glarnerische Fabrikinspektor Dr. F. S c h u l e r, geboren 1. April 1832 und gestorben am 8. Mai 1903. Er hat die ersten Verwirklichungen des Gedankens, den Haushaltsunterricht wenigstens freiwillig in der Volksschule unterzubringen, noch erlebt. Doch während der Mädchenhandarbeitsunterricht auf den Schulstufen des obligatorischen Unterrichtes längst allgemein durchgeführt ist und nur in den höhern Mittelschulen und beruflichen Bildungsanstalten für Mädchen eine Einschränkung oder auch Eliminierung erfährt, beginnt sich der hauswirtschaftliche Unterricht als besonderer Unterrichtszweig erst allmählich durchzusetzen, zumal eine zweckmäßige Erteilung an das Vorhandensein einer Schulküche gebunden ist.

Es stehen den Kantonen zwei Möglichkeiten zur Gestaltung des hauswirtschaftlichen Unterrichts zur Verfügung: 1. Der Unterricht wird in den Jahren der Schulpflicht erteilt; 2. er wird auf das nachschulpflichtige Alter verlegt.

Zu 1: Einige Kantone, vorab die romanischen, haben den hauswirtschaftlichen Unterricht als obligatorisches Fach in den Lehrplan der Volksschule aufgenommen, das wie jedes andere besucht werden muß. Andere — es sind die meisten, selbst solche mit fortgeschrittenem Schulwesen — überlassen es den Gemeinden, den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch oder freiwillig einzuführen. Erst in den letzten Jahren ist von einzelnen Kantonen noch ein neuer Weg beschritten worden, sie haben die obligatorische Schulpflicht der Mädchen um ein Jahr erweitert und dieses Jahr ausschließlich oder zum großen Teil der praktischen Schulung zur Verfügung gestellt (Solothurn).

Zu 2: Die hauswirtschaftliche Ausbildung kann auf das nachschulpflichtige Alter verlegt werden und wird in diesem Fall in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule erteilt, die in zwei oder drei Jahreskursen mit einigen wöchentlichen Unterrichtsstunden die Absolventinnen auf den Hausfrauenberuf vorbereitet.

Eine dritte Möglichkeit, die Ausbildung in den eigentlichen Haushalts- und Frauenarbeitsschulen fällt für diese Studie außer Betracht, da es sich um ausgesprochene Fachschulen handelt.

Es versteht sich von selbst, daß die Erteilung eines hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Volksschulstufe die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule nicht ausschließt, so daß fast in allen Kantonen beide Wege beschritten werden.¹⁾ Auch sei darauf hingewiesen, daß die Erweiterung der Schulpflicht der Mädchen um ein Jahr einem langjährigen Postulat der Frauen am meisten

¹⁾ Es ist klar, daß die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule den Stoffkreis erweitern, die Problemstellung vertiefen kann, so daß im reifern Alter wichtige Fragen aus dem Gebiete der Kinderpflege, der Erziehung und Mutterschulung besprochen werden können.

Rechnung trägt, das das eigentliche Haushaltjahr auf dem Boden des Obligatoriums fordert und dem die Überzeugung zugrunde liegt, daß richtiges Haushalten heute ein Stück praktisch geleistete Volkswirtschaft bedeutet, dem eine um so größere Bedeutung zukommt, je schwieriger die wirtschaftlichen Verhältnisse sich gestalten. Die Ansichten über den Zeitpunkt der Absolvierung dieses Lehrjahres gehen noch auseinander.

In Frauenkreisen wird insbesondere auch der Frage der Ausbildung der jungen Mädchen für die landwirtschaftlichen Berufe große Beachtung geschenkt und die Forderung aufgestellt, daß in typisch bäuerlichen Gebieten zu der Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse noch die beruflich landwirtschaftliche Schulung der Mädchen kommen müsse. (Im Kanton Wallis durchgeführt und im Gesetz verankert.) Der Gedanke ist nur zu begreiflich, wenn wir an die mannigfaltigen Pflichten der Bäuerin in Haus, Hof und Land denken.

Infolge der verschiedenartigen Entwicklung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den verschiedenen Kantonen ergibt sich das nachfolgende bunte Bild des Gegenwartsstandes:

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule.

- a) Kantonales Obligatorium: Kantone: Solothurn¹⁾, Baselstadt, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf;
- b) Gemeindeobligatorium: Kantone: Zürich²⁾, Bern, Glarus (Primarschule), Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen;
- c) freiwilliger hauswirtschaftlicher Unterricht: Kantone: Luzern³⁾, Uri, Schwyz, Glarus (Sekundarschule), Zug, Graubünden, Aargau, Thurgau;
- d) letztes wesentlich hauswirtschaftliches obligatorisches Schuljahr durch kantonales Gesetz: Kantone: Solothurn (nicht überall rein hauswirtschaftlich), Waadt, Genf (Bern, Uri eventuell durch Gemeindebeschluß).

*2. Der hauswirtschaftliche Unterricht
in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.*

- a) Kantonales Obligatorium: Kantone: Zürich, Freiburg (Waadt, siehe oben d);

¹⁾ Siehe sub d.

²⁾ Unter Bedingungen.

³⁾ Siehe tatsächliche Verhältnisse, Abschnitt Luzern.

- b) Gemeindeobligatorium: Kantone: Bern, Uri, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen;
- c) nur freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: Kantone: Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg.

Für die Kantone Luzern und Aargau sind gesetzliche Regelungen in Vorbereitung.

Die Einrichtung und Unterstützung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes durch die Kantone wird erleichtert durch die finanzielle Beihilfe des Bundes, der gemäß Art. 53 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 Beiträge zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung verabfolgt. Die Bedingungen, die an die Beitragsleistung geknüpft sind, sind niedergelegt in Art. 45—72 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 23. Dezember 1932. Eine besondere Verordnung, welche die Beitragsleistung des Bundes zur Förderung der hauswirtschaftlichen Schulen regeln wird, ist in Bearbeitung. Ebenso sind Normallehrpläne für die verschiedenen Stufen der hauswirtschaftlichen Ausbildung entworfen. Bei der Ausrichtung von Bundessubventionen werden zurzeit die Grundsätze angewendet, die in verschiedenen Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen niedergelegt sind. Das Kreisschreiben vom 17. Januar 1933 enthält Anregungen für die Organisation der beruflichen und hauswirtschaftlichen Schulen im Sinne einer bessern Auswertung der angewendeten Mittel und schlägt insbesondere auch die Zusammenlegung benachbarter Schulen vor. Es bezeichnet in erster Linie die Lehrprogramme der Anstalten und Kurse, die einen methodischen Lehrgang aufzuweisen haben, als wegleitend für die Bemessung des Bundesbeitrages. Die Kredite des Bundes sollen für Anstalten und Kurse reserviert bleiben, die gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen oder die für die berufliche oder hauswirtschaftliche Ausbildung von erheblicher Bedeutung sind. Insbesondere macht das Kreisschreiben von 1933 Vorbehalte betreffend die Subventionierung kurzfristiger Kurse, die selten den Anforderungen zu genügen vermögen und im Hinblick auf die Beitragsleistung an hauswirtschaftliche Kurse, die über den Zweck des Gesetzes hinausgehen und den beruflich-gewerblichen Kursen zur Konkurrenz werden.

Das Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen vom 12. Juni 1935 umschreibt die für die Subventionierung in Frage kommenden Fächer. Da er grundsätzlicher Art ist, geben wir den betreffenden Abschnitt im Wortlaut:

„Auf der Volksschulstufe sind der einfache Kochunterricht, die praktische Haushaltungskunde und der Gartenbau, sofern er in direkter Verbindung mit den genannten Fächern erteilt wird, für den Bundesbeitrag anrechenbar.

Im Rahmen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind auf Grund bestimmter Lehrpläne folgende Fächer für die Beitragsleistung anrechenbar: Den Verhältnissen angepaßter Koch- und Handarbeitsunterricht, wie Flicken und Umändern, Weiß- und Kleidernähen, Stricken, Ernährungs- und Nahrungsmittel-lehre, Haushaltungskunde, Gemüsebau und Blumenpflege, Waschen und Bügeln, hauswirtschaftliches Rechnen und häusliche Buchführung und als Ergänzung Muttersprache, häusliche Kranken- und Kinderpflege.

Für Frauen kann ebenfalls methodisch erteilter Unterricht in obigen Fächern für die Subventionierung in Betracht kommen. Auch diese Kurse sollen die Teilnehmerinnen befähigen, selbständig einen einfachen Haushalt zu besorgen.

Nicht subventionsberechtigt sind dagegen Fremdsprachen, Maschinenschreiben, Stenographie, Gesang, Turnen und die übrigen der allgemeinen Bildung dienenden Fächer.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Haushaltungsschulen mit Internat und für die hauswirtschaftlichen Kurse in Frauenarbeitsschulen und Frauenfachschulen. Einzig bei den Kursen für die Ausbildung von Lehrkräften für den hauswirtschaftlichen Unterricht dürfen sämtliche Lehrfächer in Anrechnung gebracht werden.“

Auf dieser Grundlage bauen die kantonalen und Gemeindevorschriften für den hauswirtschaftlichen Unterricht auf, so daß eine gewisse Einheitlichkeit in den Schultypen und in den Lehrplänen zustande kommt, ohne daß die Mannigfaltigkeit im einzelnen darunter leiden dürfte. Dem „Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1934, Volkswirtschaftsdepartement, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit“ entnehmen wir folgende nach dieser Richtung aufschlußreiche Bemerkung: „In Industriegegenden vollzieht sich die hauswirtschaftliche Schulung mit Vorteil auf der Volksschulstufe, in ländlichen Verhältnissen dagegen besser im nachschulpflichtigen Alter, weil der Unterricht auf die stille Winterzeit verlegt werden muß. Sehr begrüßenswert sind die Bestrebungen zur Bildung hauswirtschaftlicher Schulkreise, welche die Errichtung einer gemeinsamen Schulküche ermöglichen. Es kann dadurch eine haushälterische Verwendung der vorhandenen Mittel und in den meisten Fällen auch eine bessere Förderung der hauswirtschaftlichen Erziehung erzielt werden. Andere Gemeinden interessieren sich in erhöhtem

Maße für die Wanderkücheninstitution, die eine rationelle Organisation für abgelegene Orte darstellt.“

Der Bund unterstützt drei Kategorien von Anstalten für die hauswirtschaftliche Bildung: 1. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse; 2. Hauswirtschaftlichen Unterricht an Volksschulen; 3. Haushaltungsschulen mit und ohne Internat.

Ein Wort noch über die Ausbildung des Lehrpersonals für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Sie geschieht zumeist an besondern Haushaltungsseminarien. In der Schweiz stehen zu diesem Zwecke heute schon eine große Zahl schöner, blühender Anstalten teils auf öffentlicher (oder halböffentlicher), teils auf privater Grundlage zur Verfügung. In der Regel verlangen die Haushaltungsseminarien als Aufnahmebedingung die Vorbildung an einer höhern Mittelschule (zwei Jahre). Durch das Hinaufschrauben der Anforderungen an den höhern Mittelschulen, um den Zuzug fernzuhalten, ist während den Krisenjahren oft den Mädchen der Weg zum Haushaltungsseminar erschwert, wenn nicht verbaut worden.

Der Haushaltungsunterricht der schweizerischen weiblichen Jugend ist der jüngste Zweig am blühenden Baum unserer Volksbildung. Und es tun sich prächtige und mannigfache Perspektiven auf. Die Erkenntnis, daß es die kommenden Mütter und Hausfrauen sind, die das Schicksal der künftigen Generationen in der Hand haben, wird sich vertiefen und die Frage nach einer umfassenden Frauen- und Mütterbildung wird nicht verstummen, bis wir die bestmögliche Lösung des Problems gefunden haben, dem jungen, heranwachsenden weiblichen Geschlecht das für das Leben mitzugeben, was es nötig hat, um seiner besondern Bestimmung im Leben gerecht zu werden.

Kanton Zürich.

Gesetzliche Grundlagen. Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule des Kantons Zürich vom 24. Februar 1925. — (In Umarbeit.) — Hauswirtschaftlicher Unterricht; Beschluß des Erziehungsrates vom 19. September 1933. — Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der II. Klasse der Sekundarschule vom 17. April 1934.

Organisation und Durchführung des Unterrichtes. Die Primar- und Sekundarschulgemeinden sind ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Primarschulklasse und der Sekundarschule aufzunehmen. Voraussetzung für die Einführung ist das Vorhandensein von mindestens acht Teilnehmerinnen. Den Schulpflegen ist empfohlen, durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise Abteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu bilden. Die Einführung des hauswirtschaftlichen

Unterrichtes hat auf Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen und ist unter Angabe der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Zahl der Schülerinnen der Erziehungsdirektion zum voraus anzuzeigen. Die Schülerinnenzahl einer Abteilung soll 24 nicht überschreiten.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt: A. In der Primarschule: 1. bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre: zwei Wochenstunden in der achten Klasse; 2. in Verbindung mit Kochunterricht: vier Wochenstunden in der achten Klasse, oder zwei Wochenstunden in der siebenten Klasse (Hauswirtschaftslehre) und vier Wochenstunden in der achten Klasse (Kochunterricht). In demselben Umfang kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden, ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten. — B. In der Sekundarschule: zwei Wochenstunden in der zweiten Klasse. (Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die siebenten und achten Klassen 33, für die I. und II. Sekundarschulklassen 34 nicht übersteigen.)

Ausnahmsweise können zum hauswirtschaftlichen Unterricht der zweiten Sekundarklasse auch Schülerinnen der dritten Sekundarklasse zugezogen werden. Gesuche um Bewilligung solcher Ausnahmen sind an die Erziehungsdirektion zu richten, die über die Zulassung und die in den andern Fächern vorzunehmende Entlastung der Schülerinnen von Fall zu Fall entscheidet.

Lehrplan. Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern. Die praktische Betätigung ist durch die Belehrungen zu ergänzen und zu vertiefen.

Die praktischen Arbeiten sind je nach ihrer Art in Gruppen von zwei, drei oder vier Schülerinnen zu besorgen, damit alle Mädchen gleichmäßig zu den Verrichtungen herangezogen werden. Die Aufräumarbeiten sind von den Schülerinnen in monatlicher Kehrordnung durchzuführen.

Zu den Aufgaben jeder Lektion gehören die Berechnung der zu kochenden Gerichte und das Eintragen sämtlicher Ausgaben für Nahrung oder Putzmaterialien ins Haushaltsbuch. Die zubereiteten Gerichte werden von den Schülerinnen in Form einer Mahlzeit eingenommen, die dazu benützt wird, auch die Bedienung des Tisches in den Bereich der Belehrung zu ziehen.

Der zurzeit dem hauswirtschaftlichen Unterricht der Volksschulstufe zugrunde gelegte Organisations- und Lehrplan vom

24. Februar 1925 wird umgestaltet. Es sind gewisse Anpassungen an die durch die Einführung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule neu geschaffenen Verhältnisse geplant, die auch die Stoffprogramme beeinflussen werden. Wir beschränken uns daher darauf, festzustellen, daß der bisherige Lehrplan Hauswirtschaftslehre und Kochunterricht als Unterrichtsfächer aufführt, für die er ein ausgedehntes Programm zusammenstellt, in der Meinung, daß die Lehrerinnen je nach der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit und in Anpassung an die Verhältnisse eine Auswahl aus dem Lehrstoff treffen möchten.

Neu geregelt ist jedoch bereits der hauswirtschaftliche Unterricht an der II. Klasse der Sekundarschule. Der neue Lehrplan vom 17. April 1934, auf Beginn des Schuljahres 1934/35 in Kraft erklärt, schreibt vor, daß der Unterricht Theorie und Praxis in enger Verknüpfung zu umfassen habe. Die ersten 12 bis 15 Lektionen dienen ausschließlich der Einführung in die grundlegenden Erhaltungs- und Reinigungsarbeiten, die in jedem Haushalt besorgt werden müssen und durch deren zweckmäßige Ausführung Geld-, Zeit- und Gesundheitswerte gespart werden können. Die übrigen Lektionen haben in Verbindung mit der Ernährungs- und Nahrungsmittellehre der Herstellung einfacher Gerichte zu dienen. Der Lehrstoff befaßt sich mit folgenden Gebieten: 1. Wert und Bedeutung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit für die Ausübenden und für das Wohl der Familie. — 2. Grundlegende Forderungen an Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Pünktlichkeit der Schülerinnen. — 3. Die Küche und ihre Einrichtungsgegenstände. — 4. Die Luft in ihrer Bedeutung für die Gesundheit. — 5. Das Wasser zu Reinigungs- und Kochzwecken. — 6. Die Nahrung in ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft des Menschen. Die wichtigsten Volksnahrungsmittel. — 7. Die in den Unterrichtsräumen durchführbaren Instandhaltungsarbeiten: Waschen, Strecken, Ausbessern der Küchenwäsche. — 8. Zubereiten einfacher Gerichte.

Der zweite Teil des Lehrplans zeigt ausführlich, wie der Lehrstoff auf 40 Lektionen zu wöchentlich zwei Stunden verteilt werden kann und ist als Beispiel aufzufassen.

Haushaltungslehrerinnen. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen.

*

Nur kurz sei der Stand des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die fortbildungsschulpflichtigen Mädchen berührt. Durch das Gesetz vom 5. Juli 1931 über die *hauswirtschaftliche Fortbildungs-*

schule und durch den Normallehrplan vom 1. März 1932 ist nunmehr dieser Schultypus so ausgebaut, daß er alle fortbildungsschulpflichtigen Mädchen obligatorisch umfaßt. Die Schulpflicht dauert zwei Jahre; der Unterricht ist unentgeltlich. Der Eintritt geschieht in der Regel mit dem Schuljahr, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wird. Neben den obligatorischen bestehen freiwillige hauswirtschaftliche Kurse. Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes sind auch die Mittelschülerinnen und die Lehrtöchter in das Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichtes einbezogen. Doch ist das Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmungen durch Erziehungsratsbeschluß vom 19. Mai 1936 nach wiederholtem dringendem Gesuche des Stadtrates Zürich aus Ersparnisgründen hinausgeschoben worden (Genehmigung dieses Beschlusses durch den Regierungsrat am 22. Mai 1936).

Kanton Bern.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925. — Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926. — Lehrpläne für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule und für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 4. November 1926. Anhang: Wegleitung zu den Lehrplänen. — Wegleitung zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

Geschichte; Organisation. Am 3. Oktober 1918 ernannte die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern eine viergliedrige Subkommission zum Studium der Frage, wie der hauswirtschaftliche Unterricht zum Gemeingut der gesamten weiblichen Jugend gemacht und wie er der bestehenden Schulorganisation am zweckmäßigsten eingegliedert werden könne. Die Ergebnisse der Beratungen wurden am 10. und 11. Januar 1919 einer großen Kommission von Sachverständigen aus dem ganzen Kanton als unverbindliche Beratungsgrundlage vorgelegt und die Verhandlungen wurden durch ein Referat von Schulvorsteher G. Rothen eingeleitet, der die Forderung nach hauswirtschaftlichem Unterricht sowohl in der Alltagsschule, als auch in einer noch zu schaffenden obligatorischen Mädchenfortbildungsschule stellte. Die Verlegung wenigstens eines Minimums der hauswirtschaftlichen Ausbildung in die obligatorische Schulzeit wurde wesentlich deswegen verlangt, weil nur so alle Mädchen erfaßt werden könnten.

Die Ergebnisse der mehrjährigen Arbeit liegen vor im Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, dessen Geltungsbereich sich auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule und die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse erstreckt, unter Vor-

behalt der Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter gemäß Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

Laut Art. 32 und 33 des Fortbildungsschulgesetzes kann der hauswirtschaftliche Unterricht von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung. Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Ausbildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien. Die Unterrichtsdirektion kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichtes dieses Schuljahres auszugestalten. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Das Ausführungsreglement vom 23. April 1926 verfügt, daß der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule mindestens 120 Stunden (ohne Handarbeiten) zu umfassen habe. Wo das achte Schuljahr für diesen Unterricht einbezogen wird und gesondert unterrichtet wird, hat der größere Teil der Stundenzahl auf das 9. Schuljahr zu entfallen. Bei achtjähriger Schulzeit ist das hauswirtschaftliche Pensum im letzten Schuljahr zu erfüllen.

Die für die Alltagsschule in Betracht kommenden Fächer sind: Hauswirtschaftskunde (Ernährung, Kochen, Kleidung, Wohnung, hauswirtschaftliches Rechnen im Anschluß namentlich an den Kochunterricht); Gartenbau. Aller Unterricht ist so zu gestalten, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende wertvolle Literatur anschließen. Wo die Verhältnisse die Erfüllung dieses Pensums nicht ermöglichen, kann auf Zusehen hin eine Verminderung der Stundenzahl und des Unterrichtsstoffes gestattet werden.

Lehrplan. Dem Unterricht sind die von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrpläne zugrunde zu legen. Gemäß Lehrplan vom 4. November 1926 soll der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule die einfachsten grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Von der Minimalstundenzahl 120 entfallen auf den Kochunterricht 100 Stunden in 25 Lektionen zu vier Stunden; auf Hauswirtschaft, theoretisch und praktisch, 20 Stunden, die je nach Umständen unabhängig vom Kochunterricht er-

teilt oder dem Kochunterricht vorausgeschickt oder angegliedert werden. — Der Gartenbau der Volksschule bewegt sich ungefähr im Umfang des Minimalprogramms der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Der Mittelpunkt des Unterrichtes ist der Schulgarten.

Eine besondere Wegleitung, die den örtlichen Schulbehörden über die ersten Schwierigkeiten bei der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hinweghelfen möchte, teilt die Lehrfächer in solche I. und II. Ordnung ein. Als Lehrfächer erster Ordnung, das heißt solche, die zuerst und überall berücksichtigt werden sollten, bezeichnet sie, sowohl für die Alltags- wie auch für die Fortbildungsschule: 1. Ernährungs-, Bekleidungs- und Wohnungslehre mit Einschluß der Gesundheitslehre und 2. Kochunterricht einschließlich Verrichtung aller Küchenarbeiten. Als Fächer II. Ordnung, die je nach der Gunst der Umstände angefügt werden können, werden für die Alltagsschule genannt: Gartenbau und hauswirtschaftliches Rechnen.

Als Unterrichtszeit für die Alltagsschule werden ungefähr 200 Stunden vorgeschlagen, deren Verteilung auf die verschiedenen Lehrfächer, auf die Schuljahre und auf die Jahreszeiten sich nach den örtlichen Bedürfnissen richten soll.

Lehrer. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungsseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Bildung besitzen (Art. 28 des Gesetzes). Er kann aber auch Primar-, Sekundar- oder Handarbeitslehrerinnen mit Spezialausweis übertragen werden. Für den Unterricht in den übrigen Fächern sind auch die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis berechtigt (Reglement § 17).

Oberaufsicht, Finanzierung. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Alltagsschule und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens und ihrer Organe. Die Kosten werden vom Bund, Kanton und von der Gemeinde getragen. Der Besuch der Mädchenfortbildungsschule und der hauswirtschaftliche Unterricht an der Alltagsschule sollen unentgeltlich sein.

Statistisches. Ein Verzeichnis, das uns die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern zustellt, nennt 126 Gemeinden, die den hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) eingeführt haben. In der Großzahl dieser Gemeinden ist der Unterricht obligatorisch für die Mädchen des 9. bzw. des 8. Schuljahres; in der Stadt Bern und einigen weiteren Ge-

meinden ist er freiwillig.¹⁾ In Wirklichkeit unterscheiden sich die Schulen mit fakultativem Besuch kaum von denjenigen mit obligatorischem Unterricht, weil auch in den erstern der Unterricht in der Regel von sämtlichen schulpflichtigen Mädchen besucht wird. Das ist namentlich in der Stadt Bern der Fall. (Mitteilung der Unterrichtsdirektion.)

*

Auch die Einrichtung der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* steht den Gemeinden frei. Wo eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vom Besuch können dispensiert werden: a) die Schülerinnen höherer Lehranstalten, insofern sie in diesen Schulen einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten; b) die Mädchen, die den Ausweis erbringen, daß sie eine Haushaltungsschule besuchen oder besucht haben; c) Lehrtöchter, für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmäßig ausbilden. Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können besondere Kurse eingerichtet werden. Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Für Mädchen, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, und für Frauen können besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veranstaltet oder es kann ihnen der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestattet werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Schulzeit dauert für die obligatorische und für die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule mindestens 160 Stunden, die auf mehrere Jahre verteilt werden können. Eine vorübergehende Minderung dieser Stundenzahl kann von der Unterrichtsdirektion gestattet werden.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlage. Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910.

Das Erziehungsgesetz gestattet in § 3 den Gemeinden, mit Einwilligung des Erziehungsrates unter die Fächer der Primarschule Haushaltungskunde aufzunehmen; § 16 nennt unter den Lehrgegenständen des Arbeitsunterrichtes für primarschulpflichtige

¹⁾ Freiwillig ist der Unterricht in Bern, Erlenbach i. S., Gsteigwiler, Guggisberg, Kandergrund-Mitholz, Kandersteg, St. Stefan und Laupen.

Mädchen ebenfalls Haushaltungskunde, ebenso § 24 unter den Unterrichtsgegenständen an Mädchensekundarschulen. Im übrigen sind wir in der Lage, ein Schreiben der Erziehungsdirektion Luzern wiederzugeben, das die gegenwärtige und zukünftige Stellung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Volksschule wie die Fortbildungsschulstufe in folgender Weise umreißt:

„Gesetzliche Bestimmungen im Erziehungsgesetz vom Jahre 1910, § 15, Abs. 2 und 3: Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahr während des Winters wöchentlich zwei halbe Tage die Arbeitsschule (Handarbeit) zu besuchen. Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten.

§ 35: Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. Lehrgegenstände sind: Hauswirtschaftlicher Unterricht, Sprachunterricht und Rechnen.

Unter dieser Ordnung hat sich das hauswirtschaftliche Bildungswesen erfreulich entwickelt. Der Entwurf zu einem neuen Erziehungsgesetze vom Jahre 1929, der zurzeit vor der zweiten Beratung des Großen Rates steht, geht einen Schritt weiter, indem die Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen wird, für die Ausbildung der schulentlassenen Töchter besondere Fortbildungsschulen einzurichten, sofern solche nicht durch private Initiative schon bestehen. Den Gemeinden wird das Recht gegeben, den Besuch dieser hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen als obligatorisch zu erklären. Das Obligatorium von Staates wegen einzuführen, wie die luzernischen Frauenverbände es schon vor Jahren postuliert hatten, wurde damals als zu weitgehend erachtet. Eine gewisse Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden müsse bei der Einführung solcher Neuerungen doch auch beobachtet werden. In einer Vollziehungsverordnung hierüber soll das Nähere geregelt werden.

Zurzeit besteht hinsichtlich des hauswirtschaftlichen Bildungswesens im Kanton Luzern keine einheitliche Lösung. Die heutigen Bemühungen betreffend den Ausbau der weiblichen Erziehung und Bildung haben das Bestreben, für die Schülerinnen der obersten Klassen der Primar- und der Sekundarschule, über die Anforderungen des Lehrplanes hinaus, den hauswirtschaftlichen Unterricht, Haushaltungskunde und Kochen, einzuführen. Das im Entwurfe vorliegende neue Erziehungsgesetz sieht auch die Einführung der Haushaltungskunde schon in der Primarschule und des Kochunterrichtes in der Mädchensekundarschule ausdrücklich vor, während das geltende Gesetz nur einen fakultativen Unterricht

kannte. Der Erziehungsrat begrüßt diese Bestrebungen. Es wird daher gegenwärtig bereits in einer Reihe von Gemeinden, jedoch meist in den Abschlußklassen (7. Primarschuljahr und 2. Sekundarklasse) hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit nicht zu frühe begonnen werden darf, weil das richtige Verständnis erst bei einem gewissen Alter und bei Schülerinnen vorausgesetzt werden kann, die unmittelbar vor dem Eintritt ins praktische Leben stehen. Dieser Unterricht an der Volksschule ist die erste Stufe für die weitere Ausbildung, die hernach den schulentlassenen Töchtern meist in Verbindung mit der sogenannten Arbeitswiederholungsschule erteilt wird, indem einer der beiden obligatorischen Halbtage der Arbeitsschule für schulentlassene Töchter dem hauswirtschaftlichen Unterricht eingeräumt wird.

In andern Gemeinden jedoch wird der hauswirtschaftliche Unterricht nicht an der Volksschule und auch nicht in der sogenannten Arbeitswiederholungsschule für schulentlassene Töchter, sondern bloß in fakultativen Kursen der Frauenverbände erteilt, an denen nicht nur Töchter, sondern auch Hausfrauen teilnehmen können. Diese Kurse machen jedoch immer mehr den systematischen hauswirtschaftlichen Schulen, wie sie oben beschrieben worden sind, Platz.“

*

Obligatorischer Haushaltungsunterricht an den Abschlußklassen der Volksschule wird in folgenden Gemeinden erteilt: Luzern, Emmen, Malters, Wolhusen, Reiden, Meggen, Entlebuch, Sursee, Root.

Kanton Uri.

Gesetzliche Grundlagen. Schulordnung des Kantons Uri vom 2. März 1932. — Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar-, Sekundar- und Haushaltungsschulen des Kantons Uri vom 31. Juli 1933.

Zu den vorgeschriebenen Lehrgegenständen der Primar- und Sekundarschule gehören Handarbeit und Hauswirtschaft für die Mädchen. Der Lehrplan teilt das Fach Haushaltungskunde der 7. Primar- und der 1.—3. Sekundarschulklasse zu und stellt dafür folgendes Programm auf:

a) 7. Primar- und 1. Sekundarschulklasse: Einführung in alle Ordnungs- und Reinigungsarbeiten, die zur Instandhaltung der Wohnung und Kleidung notwendig sind (theoretisch und praktisch).

b) 2. Sekundarschulklasse: Nahrungsmittellehre: Belehrungen über Herkunft, Qualität, Nährwert, Bekömmlichkeit und Verwendbarkeit der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel.

c) 3. *Sekundarschulklasse*: Ernährungslehre: Erklärung der Ernährungsvorgänge. Belehrung über zweckmäßige Ernährung. Pflichten und Eigenschaften einer Hausfrau. Wo es die Verhältnisse gestatten, wäre es erwünscht, wenn mit der zweiten und dritten Klasse Sekundarschule zirka 20—25 Kochlektionen (praktisch) gehalten würden.

Wo in den oberen Klassen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht eingeführt ist oder nicht erteilt werden kann, soll in der Arbeitsschule etwas Haushaltungskunde getrieben werden.

*

Für die weibliche Jugend des nachschulpflichtigen Alters können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen vom Juni 1928 die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zum Besuche können alle Mädchen vom 14. bis 18. Altersjahr verpflichtet werden, sofern sie nicht eine Sekundar- oder eine Gewerbeschule besuchen. Der Unterricht und die Abgabe der Lehrmittel sind gratis. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der kantonalen Arbeitsschulinspektion. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimar-klasse zur obligatorischen Haushaltungsschule umgestaltet.

Kanton Schwyz.

Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe ist freiwillig und besteht in verschiedenen Gemeinden; ebenso gibt es einige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Kanton Obwalden.

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der obligatorischen Schulstufe, dagegen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch in allen Gemeinden. Halbjahreskurse. Bescheidenes Schulgeld. Kostentragung durch die Gemeinden mit Beiträgen von Bund, Kanton und Vereinen.

Kanton Nidwalden.

Wie Obwalden. Die hauswirtschaftlichen Schulen (Haushaltungsschulen genannt) für die nachschulpflichtigen Mädchen sind von den Gemeinden selbst auf eigene Initiative eingeführt und unterhalten. Die Inspektorin wird vom Kanton besoldet; die Subventionierung wird von der Erziehungsdirektion überwacht und vermittelt. Aus den Haushaltungsschulen haben sich auch einige Kochschulen entwickelt. Beide Schultypen erfreuen sich großer Beliebtheit und werden vom Volk gerne unterstützt. Gemäß Be-

schluß des Erziehungsrates vom 27. Juli 1936 werden an die Schülerinnen der Haushaltungs- und Kochschulen spezielle Zeugnisse verabfolgt. (Mitteilung der Erziehungsdirektion.)

Kanton Glarus.

Das kantonale Schulinspektorat äußert sich über die bestehenden Verhältnisse wie folgt:

„Für die Errichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes besteht weder auf der Primar- noch auf der Sekundarschulstufe ein Obligatorium. Vorgesehen ist dieser Unterricht in der Vollziehungsverordnung über die Einführung des 8. Schuljahres vom 5. November 1930. § 7 sagt:

Fakultative Fächer sind: Der Handarbeitsunterricht für Knaben, der Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen. Wo dieser fakultative Unterricht eingeführt wird, sind die Schüler der 8. Klasse zur Teilnahme verpflichtet.

Das 8. Schuljahr ist nicht im ganzen Kanton eingeführt, da jede Gemeinde selbständig darüber entscheiden kann. Wo das 8. Schuljahr nicht eingeführt ist, besteht keine Möglichkeit eines hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Ungefähr 80 % aller Glarner-schüler besuchen heute die 8. Klasse. Wo die 8. Klasse eingeführt ist, kann die Gemeinde — aber sie muß nicht — den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen. Er ist eingeführt und für die 8. Klasse obligatorisch in folgenden Gemeinden: Filzbach, Niederurnen, Näfels, Mollis, Netstal, Glarus-Riedern, Ennenda, Schwanden, Engi.

Im Sekundarschullehrplan ist hauswirtschaftlicher Unterricht nicht vorgesehen. Die Möglichkeit ist jedoch geschaffen durch folgende gesetzliche Bestimmung: „Die Einführung weiterer fakultativer Fächer, wie Stenographie, Handarbeitsunterricht für Knaben, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates“ (§ 45, Al. 5, des Schulgesetzes). Von diesem Rechte haben Gebrauch gemacht die Sekundarschulen in Näfels, Mollis, Schwanden, Matt und die Mädchenabteilung der Höhern Stadtschule in Glarus.

Die Sekundarschulen werden durch die Erziehungsdirektion und das kantonale Schulinspektorat nicht angeregt, den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen, weil der Lehrplan die Mädchen zu denselben Stunden verpflichtet wie die Knaben. Der hauswirtschaftliche Unterricht in den Sekundarschulen bewirkt, daß die Mädchen um vier Stunden stärker belastet sind als die Knaben. Dies liegt nicht im Interesse des Unterrichtserfolges und auch nicht im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung der Mädchen. Da die Sekundarschule verpflichtet ist, den Anschluß

an die Mittelschule zu ermöglichen, ist es ihr nicht wohl möglich, daneben auch noch eine hauswirtschaftliche Ausbildung zu vermitteln. Die Sekundarschülerinnen haben Gelegenheit, nach Absolvierung der Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nachzuholen. Ihr reiferes Alter bürgt dann auch für ein besseres Verständnis.

Großes Gewicht wird hingegen auf die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auf der Primarschulstufe gelegt. Allen Gemeinden wird empfohlen, den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Schülerinnen der 8. Klasse obligatorisch zu erklären, sofern in der Nähe eine Schulküche vorhanden ist. Die 8. Klasse kann, im Gegensatz zur Sekundarschule, das Hauptgewicht auf eine praktische Ausbildung legen, weshalb für Mädchen der hauswirtschaftliche Unterricht von der Erziehungsdirektion und dem kantonalen Schulinspektorat begünstigt wird.“

*

Die Weiterbildung der schulentlassenen Jugend ist gegenwärtig in Umwandlung begriffen. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können gemäß dem neuen Reglement über die Fortbildungsschulen vom 1. August 1935 von einer Gemeinde allein oder von mehreren Gemeinden gemeinsam geführt werden. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist demgemäß für Mädchen benachbarter Gemeinden zentralisiert worden. Die Verträge über die Errichtung von Verbandsschulen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Der Besuch ist nur Schulentlassenen gestattet. Ein Kurs muß eingerichtet werden, wenn eine Besucherzahl von mindestens acht Schülerinnen gewährleistet ist. Die Schülerzahl einer Abteilung darf höchstens 25 Teilnehmer betragen. Die Kurse umfassen mindestens 20 Schulwochen.

Kanton Zug.

Die Lehrgegenstände umfassen für die Mädchen vom zweiten Schuljahr an Handarbeit und später Haushaltungskunde. Praktisch durchgeführt ist der hauswirtschaftliche Unterricht an der obersten Primar- und Sekundarklasse in Neustadt-Zug und Maria Opferung-Zug.

*

Geplant ist ein Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. (Antrag des Regierungsrates vom 26. Dezember 1929 und Abänderungsanträge der kantonsrätlichen Kommission vom 23. September 1930.)

Kanton Freiburg.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884. — Zusatzgesetz vom 10. Mai 1904 über den Primarunterricht. — Allge-

meines Primarschulreglement vom 8. August 1899. — Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen vom 10. Juli 1905, revidiert am 2. Juli 1927.

Auf der Primarschulstufe wird der Unterricht in Haushaltungskunde im Zusammenhang mit dem Handarbeitsunterricht erteilt, der durch alle acht Schuljahre obligatorisch ist. Die hauswirtschaftlichen Kurse sind für die letzten zwei Schuljahre obligatorisch.

Das Schwergewicht des hauswirtschaftlichen Unterrichtes liegt nunmehr für die Mädchen in der Zeit nach dem 15. Altersjahr, nach Entlassung aus der Primarschulpflicht, da der Kanton Freiburg das Obligatorium der Mädchenfortbildungsschule, die den Namen Haushaltungsschule führt, eingeführt hat.

Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule, schon im Gesetz vom 10. Mai 1904 vorgesehen, hat durch Reglement vom 10. Juni 1905, abgeändert durch Staatsratsbeschluß vom 2. Juli 1927, ihre Organisation bekommen. Es werden nach und nach in den verschiedenen Gegenden Haushaltungsschulen eingerichtet. Der Staatsrat bestimmt ihren Sitz und bezeichnet die Gemeinden, die demselben Schulkreis angehören müssen. Gegenwärtig bestehen 65 regionale Haushaltungsschulen. Beim vollständigen Ausbau werden es 75 sein. Alle aus der Primarschule entlassenen und in einer der Gemeinden des Schulkreises wohnhaften Mädchen sind zum Besuch der Schule verpflichtet. Eintritt vom 15. Altersjahr an. Dauer zwei Schuljahre oder 80 Unterrichtstage auf der Grundlage eines Unterrichtstages pro Woche. Schülerinnen, die die für die Entlassung erforderliche Durchschnittsnote nicht erreicht haben, können noch für ein weiteres Jahr zum Besuch verpflichtet werden. Der Unterricht wird durch eine patentierte Haushaltungslehrerin erteilt.

*

Die Inspektion des hauswirtschaftlichen Unterrichtes an der Primarschule und an den Haushaltungsschulen ist den Bezirksinspektorinnen anvertraut. Die Haushaltungsschule wird von einer Lehrerin geleitet, die alle Unterrichtsfächer lehrt.

Lehrprogramm: Die Fächer sind: 1. Haushaltungskunde und Gesundheitslehre; 2. Ernährungslehre; 3. Krankenpflege; 4. Kinderpflege; 5. Gartenbau; 6. Nähen und Zuschneiden; 7. Praktisches Kochen; 8. Buchhaltung.

Kanton Solothurn.

Gesetzliche Grundlagen. Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 mit den seitherigen Abänderungen. — Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 16. Dezember 1934. — Vollziehungsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877/5. Juni 1882/13. April 1911, mit den seitherigen Abänderungen. — Gesetz betreffend die Kantonschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.

Das wichtigste Ereignis im Schulleben des Kantons Solothurn der letzten Jahre ist die am 16. Dezember 1934 erfolgte Annahme der vom Regierungsrat und Kantonsrat vorgeschlagenen Revision des Primarschulgesetzes durch das Solothurner Volk. Die Revision bringt nach langjährigen Bemühungen der interessierten Kreise die Einführung des 8. Mädchenschuljahres und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Damit ist eine Einrichtung sanktioniert und auf den ganzen Kanton ausgedehnt, von der Gebrauch zu machen die Gemeinden bereits das gesetzliche Recht besaßen. Schon vor der Volksabstimmung bestand in 56 von 125 Schulgemeinden das 8. beziehungsweise 9. Mädchenschuljahr. 69 Gemeinden begnügten sich jedoch immer noch mit sieben Mädchenschuljahren. Als Zweck der Erweiterung der Schulpflicht für die Mädchen nennt die Botschaft des Regierungsrates vom 13. November 1934 zum Abänderungsgesetz die Fernhaltung von Mädchen, deren körperliche und geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, vom Eintritt ins Erwerbsleben und das Bedürfnis nach hauswirtschaftlicher Bildung der Mädchen. Auch hier war infolge eigenen initiativen Vorgehens der Gemeinden schon Vorarbeit geleistet. Es gab Gemeinden, die den hauswirtschaftlichen Unterricht schon seit 40 Jahren besaßen. Als die Gesetzesvorlage zur Abstimmung kam, gab es: 1. Schulen mit etwas hauswirtschaftlichem Unterricht im 8. Schuljahr; 2. das ausgebaute hauswirtschaftliche 8. Schuljahr; 3. das 8. Primarschuljahr nebst obligatorischem hauswirtschaftlichem 9. Schuljahr; 4. hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Das Gesetz erstrebte demnach einen Zustand, wie er bereits für die Mehrheit der Bevölkerung bestand.

Die den hauswirtschaftlichen Unterricht betreffenden Bestimmungen des neuen Gesetzes sind niedergelegt in den §§ 28—31 des neuen Gesetzes und haben folgenden Wortlaut:

§ 28. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen im letzten Jahr ihrer gesetzlichen Schulpflicht obligatorisches Unterrichtsfach. Er umfaßt wenigstens 160 Stunden und hat zum Zwecke, den Schülerinnen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für häusliche Arbeiten zu vermitteln. Die Zahl der Schülerinnen darf pro Abteilung für den praktischen Unterricht 16 nicht übersteigen. Wenn es die Verhältnisse erlauben, ist aus den Mädchen des letzten Primarschuljahres eine besondere Abteilung im Sinne eines hauswirtschaftlichen Schuljahres zu bilden. Die Erteilung des Unterrichtes nach Abs. 2 und 3 kann auch auf dem Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu hauswirtschaftlichen Schulkreisen erfolgen.

§ 29. Für jede Schule ist durch Volkswahl eine hauswirtschaftliche Aufsichtskommission zu bestellen. Ist ein hauswirtschaft-

licher Schulkreis durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet, so wählen die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 30. Die Lehrerinnen zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes werden nach Ausschreibung der betreffenden Lehrstelle von der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommission auf sechs Jahre gewählt. Wählbar sind Haushaltungslehrerinnen, welche ein staatlich anerkanntes Diplom einer Bildungsanstalt für Haushaltungslehrerinnen besitzen, sowie Primarlehrerinnen mit besonderer hauswirtschaftlicher Ausbildung. Der Staat kann die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen finanziell unterstützen.

§ 31. Der Staat leistet an den hauswirtschaftlichen Unterricht Beiträge; außerdem vermittelt er die Bundesbeiträge. An die Einrichtungskosten kann er finanziell schwachen Gemeinden außerordentliche Beiträge bewilligen. Die Besoldung der Lehrkräfte wird auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat festgesetzt. Bei der Festsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte und der Beiträge des Staates sind die §§ 2—4 und 6—8 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909/21. Januar 1917/4. Mai 1919 sinngemäß anzuwenden.“

Während das Obligatorium des Schulbesuches für die Mädchen des 8. Schuljahres bereits vom 20. April 1935 an in Kraft trat, wurde für die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes eine Übergangszeit von drei Jahren gewährt, in der Meinung, daß es innert dieser Frist jeder Gemeinde möglich sein sollte, die erforderlichen Vorarbeiten zu treffen. Spätestens am 30. April 1938 soll also der hauswirtschaftliche Unterricht überall eingeführt sein. In der Übergangszeit sind die Mädchen da, wo der hauswirtschaftliche Unterricht noch nicht schon durch frühern Gemeindebeschluß besteht, zum Besuch der Primar- respektive Bezirksschule verpflichtet. Die Ergänzungsbestimmungen des Gesetzes setzen die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler der 7. und 8. Klasse im Sommer auf 21—30, im Winter auf 30—33 Stunden, mit Einschluß der Arbeitsschule und des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

*

Neben dem hauswirtschaftlichen Unterricht auf der Primar- schulstufe und dem hauswirtschaftlichen 8. Schuljahr bestehen im Kanton Solothurn die *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*, die die Mädchen vom 15. Altersjahr an aufnehmen, und deren Besuch je nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden teilweise fakultativ, teilweise obligatorisch ist, die eigentlichen Haushaltungsschulen und die Spezial- oder Freikurse für Nachschulpflichtige und Erwachsene. Der Ausbau all dieser Schulen basiert auf den Gesetzen von 1909 und 1934.

Kanton Baselstadt.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 4. April 1929. — Lehrziele und Lehrpläne.

*Geschichtliche Entwicklung.*¹⁾ 1886 bestellte die in Basel tagende Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eine Kommission, die Mittel und Wege finden sollte zur Einführung der allgemeinen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule für das weibliche Geschlecht. Ein Aufruf sollte weitere Kreise für die Sache gewinnen. 1891 regte Herr Regierungsrat Zutt, Vorsteher des Erziehungsdepartementes, an, diesen Unterricht der obligatorischen Volksschule einzufügen. Ein Besuch entsprechender Einrichtungen in Karlsruhe durch eine Abordnung des Erziehungsdepartementes führte nach Bericht und Antrag zur Verwirklichung des Planes in Basel.

1893 fand der erste fakultative Kurs mit 25 Schülerinnen statt. Die Zahl von Kursen und Teilnehmerinnen wuchs rasch, so daß 1911 einundzwanzig Kurse mit 504 Mädchen durchgeführt wurden, 200 Schülerinnen jedoch abgewiesen werden mußten. Anfänglich war der Unterricht den Handarbeitslehrerinnen überbunden; seit 1907 sind jedoch nur noch diplomierte Hauswirtschaftslehrerinnen dafür angestellt worden.

1906 erfolgte ein Gesuch um das Obligatorium für die Normalklassen und die dritte Deutschklasse (3. Schuljahr). Gleichzeitig wurde der Vorschlag eingereicht für einfache hauswirtschaftliche Fortbildungskurse. Das Jahr 1908 brachte die freiwilligen 5. und 6. Haushaltungsklassen, 1912 kam das Obligatorium für die 4. resp. 3. Klassen mit 29 Kursen zu je 24 Schülerinnen in fünf Schulküchen. Damit wurde der Hauswirtschaftsunterricht in das Pensum dieser Klassen aufgenommen und fand nicht mehr in der Freizeit abends oder Mittwoch und Samstag nachmittag statt.

Gegenwartsstand. Heute ist der hauswirtschaftliche Unterricht im Schulgesetz verankert und muß an den Mädchenschulen obligatorisch besucht werden. An der Mädchensekundarschule ist er der 3. und 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) zugeteilt, an der Mädchenrealschule der 4. Klasse (8. Schuljahr), wozu noch der fakultative hauswirtschaftliche Unterricht in der 5. und 6. Fortbildungsklasse kommt; am Mädchengymnasium (Allgemeine Abteilung) ist in der 6. Klasse der Kochunterricht und in der 7. Klasse der Unterricht in Hauswirtschaftslehre den Unterrichtsfächern obligatorisch eingefügt. Obwohl wir damit über die Volksschulstufe hinausgreifen, geben wir die Lehrprogramme all dieser Schulen

¹⁾ Mitgeteilt aus einer ungedruckten Begleitschrift von Herrn Rektor Müller zu den Ausstellungsarbeiten der M. S. S. (Mädchensekundarschule, jetzt M. R. S.) an der Landesausstellung 1914.

vollständig wieder; ist doch im Kanton Baselstadt erreicht, daß mit Ausnahme der Gymnasial- und Realabteilung des Mädchengymnasiums alle Mädchenschulen einen obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht erteilen.¹⁾

*Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt.
Koch- und Hauswirtschaftsunterricht.*

Allgemeines:

Der hauswirtschaftliche Unterricht stellt sich die Aufgabe, in den Schülerinnen Freude und Interesse an den häuslichen Arbeiten zu wecken und ihnen die Erkenntnis der Notwendigkeit einer richtigen und sorgfältigen Haushaltsführung beizubringen. Er soll die Grundbegriffe in Hauswirtschaft, Kochen, Ernährung und Säuglingspflege vermitteln und reichlich Gelegenheit bieten, erzieherisch auf die Kinder einzuwirken und Gesundheitslehre und Lebenskunde einzuflechten. Die Erziehung zu Ordnung, Reinlichkeit und gutem Benehmen soll an der Spitze der erzieherischen Arbeit stehen.

Klassenziele:

3. und 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) je 4 Stunden.

Der Unterricht umfaßt in Theorie und Praxis:

1. Die Zubereitung und das sorgfältige Anrichten einfacher Mahlzeiten.
2. Die tägliche und gründliche Reinigung der Schulküche und der Nebenräume.
3. Beurteilung und Einkauf der Nahrungsmittel mit nachfolgender Abrechnung.
4. Nahrungsmittellehre. Von der Ernährung im allgemeinen. Die Bedeutung unserer wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel, ihre Herkunft, Nährwert, Verdaulichkeit, Aufbewahrung und Konservierung, Preis.
5. Tischdecken mit Servieren.
6. Säuglingspflege. Allgemeines, die Kleidung, das Bad und die Nahrung des Säuglings.
7. Krankenkost.
8. Selbständiges Aufstellen von Speisezetteln in verschiedenen Kostarten.

¹⁾ Die Primarschule umfaßt im Kanton Baselstadt nur die vier ersten Schuljahre und kommt deshalb für den hauswirtschaftlichen Unterricht nicht in Betracht.

*Mädchenrealschule des Kantons Baselstadt.
Hauswirtschaftlicher Unterricht.*

Ziel:

Wecken der Freude an den häuslichen Arbeiten.

Vermittlung der Grundlagen von Hauswirtschaft, Kochen, Ernährungslehre und Säuglingspflege.

Erziehung zu Höflichkeit, Anstand bei Tische, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit, gegenseitiger Hilfsbereitschaft.

Pflege des Verständnisses für die Pflichten der Hausfrau und Einführung in weitere Gebiete der Hauswirtschaft.

Stoff:

4. Klasse (8. Schuljahr) 5 Stunden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt in Theorie und Praxis: Einkauf der Nahrungsmittel und Abrechnung über die Ausgaben.

Besprechen des Speisezettels mit Kostenberechnung. Zubereiten und Anrichten der Mahlzeiten, Tischdecken und Servieren. Tägliche Reinigung der Schulküche und ihrer Nebenräume.

Ernährungs- und Nahrungsmittellehre. Krankenkost und häusliche Krankenpflege. Säuglingspflege.

5. und 6. Fortbildungsklasse. Je 5 Stunden (fakultativ) 9./10. Schuljahr.

Weitere Ausbildung der im obligatorischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Die Speisezettel werden reichhaltiger gestaltet. Verschiedene Konservierungsverfahren werden auch praktisch durchgeführt. Probekochen sollen öfters Gelegenheit geben, die Selbständigkeit der Schülerinnen zu entwickeln. Dem Tischdecken wird vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Der theoretische und praktische Unterricht umfaßt auch: Die wichtigsten Waschmethoden, Fleckenreinigung, Bügeln einfacher Wäsche, Reinigen von Kleidern und Schuhen. Besuche verschiedener Betriebe.

Mädchengymnasium, Allg. Abteilung. Kochen.

Lehrziel:

Der Kochunterricht darf kein bloßes Anlernen sein, sondern muß die Schülerinnen instandstellen, sich beim Kochen jederzeit über das Warum Rechenschaft zu geben.

Klasse 6. 5 Stunden.

Herstellung einfacher Mahlzeiten, Anrichten und Auftragen der Speisen. Beurteilung der Mahlzeiten nach Nährwert und Her-

stellungskosten. Instandhaltung der Küche, des Herdes, des Geschirrs und der übrigen Küchengeräte.

Mädchengymnasium, Allg. Abteilung. Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel:

Der Kochunterricht in Klasse 6 hat zum Teil schon die Grundlage für die Hauswirtschaftskunde geliefert, sodaß es sich in einzelnen Gebieten um systematische Zusammenfassung des schon praktisch Erarbeiteten handelt. Im übrigen soll sich der Unterricht möglichst auf Beobachtungen der Schülerinnen (Besichtigungen) und auf Versuchsreihen stützen und in engem Kontakt mit dem Zeichnen (Wohnungsausstattung), der Handarbeit (Stoffkunde) und den Naturwissenschaften stehen.

Klasse 7. 2 Stunden.

Wohnung: Lage, Raumverteilung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung.

Moderne Lösung der Wohnungsfrage (Einzimmerwohnungen), Einküchenhäuser etc., Rationalisierung der Hausarbeiten.

Behandlung und Pflege der Wäsche und anderer Kleidungsstücke.

Versuche mit Wasch- und Reinigungsmitteln. Maschinen zur Wäschebesorgung.

Küche: zweckmäßige und arbeitsparende Einrichtung, verschiedene Kochvorrichtungen, ihre Vorteile, ihre Behandlung (Herde, Kochplatten, elektrische Kochvorrichtungen, Kochkiste etc.). Arbeitsparende Maschinen.

Aufbewahren von Nahrungsmitteln (Kühlvorrichtungen), Haltbarmachen von Nahrungsmitteln (Eier, Obst, Gemüse).

Zusammenstellung von Speisezetteln nach gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, Haushaltungsbudget.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 8. Mai 1911. — Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925. — Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. Mai 1935. — Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen vom 27. Dezember 1932. — Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 17. April 1936.

Das Schulgesetz von 1911, das in § 22 den Mädchenhandarbeitsunterricht während sechs Jahreskursen (von der dritten Klasse an) obligatorisch erklärt, sieht gleichzeitig die Möglichkeit für die Gemeinden vor, an den oberen Klassen Unterricht in der Haushaltungskunde für Mädchen einzuführen und eventuell obligatorisch zu erklären. Den Lehrplänen gemäß wird dieser Unterricht haupt-

sächlich im letzten Jahre der Schulpflicht (8. Primar- und 3. respektive 2. Sekundarschuljahr) im Rahmen des Mädchenhandarbeitsunterrichtes gegeben. Unter den fakultativen Fächern ist im Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen dem Kochen der Mädchen 4 Stunden entweder in der 3. Klasse (in Schulen mit Anschluß ans 5. Schuljahr) oder in der 2. Klasse (in Schulen mit Anschluß an das 6. Schuljahr) zugewiesen. Schulküchen bestehen in Aesch, Allschwil, Binningen, Gelterkinden, Liestal und Sissach.

*

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist freiwillig. Möglichkeit des Gemeindeobligatoriums. Sobald dieses durch mehr als die Hälfte der Gemeinden eingeführt wird, kann der Landrat die Schulen für den ganzen Kanton obligatorisch erklären. Die Schulen sind bestimmt für Mädchen, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt und das 19. Altersjahr nicht überschritten haben. Wenigstens 200 Unterrichtsstunden. Verteilung auf ein oder zwei Jahre, eventuell Einrichtung eines weiteren fakultativen Kurses durch die Gemeinde.

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 5. Oktober 1925. — Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen vom 24. Mai 1928. — Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen vom 26. Mai 1928. — Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen vom 2. März 1929. — Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen vom 7. April 1932.

Artikel 15 des Schulgesetzes bestimmt: „Ein besonderes Fach für die Mädchen ist der Unterricht in weiblichen Arbeiten (Haushaltungskunde und Kochunterricht inbegriffen). Er ist vom Beginn des dritten Schuljahres bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisch. Zugunsten dieses Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einzelnen andern obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden.“ Auch für die Realschulen schreibt das Schulgesetz in Art. 35 Haushaltungskunde und Kochunterricht im Rahmen des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen vor.

Der allgemeine Lehrplan der Elementarschulen führt für die 7. und 8. Klasse je zwei Wochenstunden Haushaltungskunde und Kochen auf; der allgemeine Lehrplan der Realschulen räumt diesem Unterricht in der 2. und 3. Klasse ebenfalls je zwei Wochenstunden ein, tatsächlich sind es aber mindestens drei Stunden. In den Gemeinden, in denen der Eintritt in die Realschule nach

dem zurückgelegten 5. Schuljahr erfolgt, beginnt der Kochunterricht erst in der 3. Klasse der Realschule.

Der spezielle Lehrplan für Mädchenhandarbeitsunterricht, Haushaltungskunde und Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen enthält eingehende Bestimmungen. Das allgemeine Ziel wird darin umschrieben wie folgt: 1. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern. — 2. Die Belehrungen haben die praktische Betätigung zu ergänzen und zu vertiefen. Die praktischen Arbeiten werden je nach ihrer Art in Gruppen von 2, 3 oder 4 Schülerinnen besorgt, damit alle Mädchen gleichmäßig zu allen Verrichtungen herangezogen werden und so durch vielseitige Übung zu etwelcher Geschicklichkeit gelangen.

Der Ausweis als Lehrerin für Haushaltungskunde und Kochen wird erteilt an diplomierte Fachlehrerinnen, sowie an Arbeitslehrerinnen, die eine in dieser Hinsicht genügende Ausbildung erfahren haben. In einzelnen Fällen kann der Erziehungsrat den Ausweis auch an tüchtige, für diesen Unterricht befähigte Hausfrauen erteilen.

Der hauswirtschaftliche Unterricht gemäß Art. 15 des Schulgesetzes ist bis jetzt in 18 Gemeinden durchgeführt.

*

Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens 10 Schülerinnen gesichert erscheint, können zur Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen allgemeine Töchterfortbildungsschulen einrichten. Diese allgemeinen Kurse sollen neben einer dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltungskunde berücksichtigen. Die Gemeinden können die allgemeine Töchterfortbildungsschule bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahreskursen obligatorisch erklären. Vom Besuche befreit ist, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Gesetzliche Grundlagen. Verordnung über das Schulwesen vom 21. März 1935. — Reglement für die hauswirtschaftlichen Schulen vom 4. November 1935. — Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom

3. Dezember 1936. — Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 28. November 1935. — Lehrplan für die Sekundarschulen vom 25. Februar 1936. — Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 5. Januar 1935.

Die Verordnung über das Schulwesen vom 21. März 1935 verfügt in § 13 in bezug auf die Fächer der Primarschule: „Wo die Verhältnisse es gestatten, ist überdies zu pflegen: Koch- und Haushaltungsunterricht für die Mädchen.“ Ebenso nennt § 16 dieses Fach unter den fakultativen Lehrgegenständen der Sekundarschule.

Für die hauswirtschaftlichen Schulen besteht ein besonderes Reglement mit eingehenden Bestimmungen, die im wesentlichen folgendes festlegen: Die Errichtung hauswirtschaftlicher Schulen ist Sache der Gemeinden. Es kommen in Betracht: *a) Vorbereitungskurse auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule; b) Fortbildungskurse für Schulentlassene.* Diese sind allgemein als „hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen“ zu bezeichnen. Der Unterricht an den hauswirtschaftlichen Schulen darf nur von Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden, die im Besitze eines von der Landesschulkommission anerkannten Fähigkeitsausweises sind. Der Handarbeitsunterricht ist durch Arbeitslehrerinnen, der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern durch Hauswirtschaftslehrerinnen oder Arbeitslehrerinnen mit Hauswirtschaftslehre-diplom zu erteilen. Der Unterricht in den Fächern für die allgemeine, geistige und sittliche Bildung kann von Lehrern der Volksschule und weitem in § 29 der Verordnung über das Schulwesen genannten Personen übernommen werden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Primar- und Sekundarschulstufe bezweckt die Schaffung einer Grundlage für die spätere hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen, sowie die Förderung des Interesses und der Geschicklichkeit für die häuslichen Arbeiten. Er ist, wenn immer möglich, als obligatorisches Fach in den Stundenplan des achten Primarschul- oder zweiten Sekundarschuljahres einzugliedern. Die Gemeinden sind befugt, diesen vorbereitenden Unterricht schon mit dem siebenten Schuljahr beginnen zu lassen, das heißt das Unterrichtspensum auf das siebente und achte Primarschuljahr, beziehungsweise zweite und dritte (eventuell erste und zweite) Sekundarschuljahr zu verteilen. In Halbtagschulen ist der hauswirtschaftliche Unterricht außerhalb, in Ganztags- und Sekundarschulen innerhalb der Schulzeit zu erteilen. Der Unterricht umfaßt in der Regel wöchentlich je einen Schulhalbtage mit 3—4 Stunden.

Die Unterrichtsfächer sind: Haushaltungskunde, Nahrungsmittellehre und Kochen einfacher Mahlzeiten und Gerichte. Stoffprogramm: 1. Kochen und Nahrungsmittellehre: Herstellen ein-

zelner Gerichte und Mahlzeiten, Beschaffenheit, Verwendung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln; 2. Haushaltungskunde: Tägliche Instandhaltarbeiten in Küche und Wohnung.

*

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden, ausgenommen für Mädchen, die sich über den abgeschlossenen Besuch der drei Klassen einer Sekundarschule ausweisen können oder die eine höhere Lehranstalt (Kantonsschule, Frauenarbeitsschule, Haushaltungsschule) besucht haben oder dort aufgenommen sind. Ebenso dispensiert davon der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Schule diejenigen Mädchen, die in einem durch Vertrag geregelten Lehrverhältnis stehen. Wo das Obligatorium des Fortbildungsschulbesuches nicht besteht, ist eine Gemeinde verpflichtet, eine Fortbildungsschulgelegenheit zu bieten, sofern die reglementarisch geforderte Mindestzahl von Interessentinnen sich findet. Diese Gelegenheit kann an der Mädchenarbeitsschule geschaffen werden, die berechtigt ist, freiwillige Schülerinnen aufzunehmen, welche das primarschulpflichtige Alter zurückgelegt haben, sofern für die betreffende Altersstufe sonst keine Möglichkeit für den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht (Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 3. Dezember 1936).

Der Eintritt in eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule erfolgt frühestens nach dem 14. Altersjahr. Der Lehrplan weist als Hauptfächer auf: Kochen und Ernährungslehre, Handarbeitsfächer, Haushaltungskunde, Glätten; als Nebenfächer: Deutsche Sprache, hauswirtschaftliches Rechnen, Gesundheitspflege, Wirtschafts- und Staatskunde, Erziehungslehre. Der Unterricht kann in Ganz- oder Halbtagskursen oder in Abendkursen erteilt werden, die in der Regel auf die Stunden von 5—8 fallen. Die Gemeinden sind befugt, ein Haftgeld, sowie eine Vergütung für Abgabe von Arbeitsmaterial und Lebensmitteln zu verlangen, ebenso dürfen sie von auswärtigen Teilnehmerinnen ein Schulgeld von Fr. 5.— bis Fr. 10.— beziehen.

*

Anspruch auf staatliche Unterstützung haben diejenigen Schulen oder Kurse, welche dem Reglement über die hauswirtschaftlichen Schulen entsprechen und durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines sachlichen und pädagogischen Unterrichtes bieten. Der Staatsbeitrag wird wie folgt bemessen: a) für Schulen und Kurse mit obligatorischem Schulbesuch bis auf einen Drittel; b) für alle andern Schulen und Kurse bis auf 25 % der Unterrichtskosten.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der Primarschulstufe, doch wird die hauswirtschaftliche Berufsbildung der schulentlassenen Mädchen, die den Schulgemeinden überlassen ist, vom Staate namhaft unterstützt. (Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter vom 26. Mai 1925.) Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) umfassen wenigstens zwei Kurse mit minimal 50 Stunden pro Jahr jeder Kurs. Es bestehen zurzeit in vier Schulgemeinden solche Schulen, diejenige in Appenzell ist zur Hauptsache eine Kochschule, die Schulen in Gonten, Haslen und Oberegg sind eher als Fortsetzung des Arbeitsschulunterrichtes eingerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetzliche Grundlagen. Kantonsverfassung vom 16. November 1890. — Gesetz über das Erziehungswesen vom 19. März 1862 mit seitherigen Abänderungen. — Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Abänderungen. — Lehrplan für die Primarschulen vom 7. Februar 1930. — Lehrplan für die st. gallischen Sekundarschulen vom 14. März 1929. — Normalien für den Auf- und Ausbau des hauswirtschaftlichen Unterrichtes vom 28. Juni 1926.

Der hauswirtschaftliche Unterricht der *Volksschulstufe* ist im Kanton St. Gallen nicht gesetzlich verankert, besteht jedoch gemäß Gemeindeobligatorium an 48 Schulorten ¹⁾ für die Primarschule und an 29 Schulorten für die Sekundarschule. 48 Gemeinden haben eigene Schulküchen.

Das Fach Hauswirtschaft figuriert sowohl im Lehrplan für die Primarschule, als auch in demjenigen für die Sekundarschule. Dem Hauswirtschaftsunterricht in der Primarschule sind in der 7. Klasse 2, in der 8. Klasse 4 Stunden zugeteilt. An Schulen mit verkürzter Schulzeit ist der Unterricht in Handarbeit und Hauswirtschaft außer die normale Schulzeit zu verlegen; sonst sind diese Stunden in der wöchentlichen Höchststundenzahl von 32 Stunden inbegriffen. Der Lehrplan für die Sekundarschulen verteilt den Hauswirtschaftsunterricht in folgender Weise: 1. Klasse 2 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Wintersemester; 2. Klasse 4 Stunden; 3. Klasse 3 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Wintersemester.

Über das Ziel des Hauswirtschaftsunterrichtes äußert sich der Primarlehrplan wie folgt: „Der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen will mit dem geringsten Aufwand an Zeit, Kraft und Mitteln das Beste im Haushalte leisten, zur Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Sparsamkeit erziehen und die Schülerinnen durch

¹⁾ Mit 19 angegliederten Schulgemeinden.

eigene Beobachtungen und Erfahrungen zum Nachdenken anregen und auf ihren künftigen Hausfrauenberuf vorbereiten.“ Als Lehrstoff wird im Lehrplan für die Sekundarschulen aufgeführt: 1. Klasse: Theoretische und praktische Einführung in die Ordnungs- und Reinigungsarbeiten (Haus, Kleider), Gartenbau. — 2. Klasse: Die Pflichten einer Hausmutter und Haustochter (Wohnung, Kleidung, Kochen). — 3. Klasse: Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Einmachen von Obst und Gemüse, Gartenbau.

*

Auch für die *hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, doch können diese gemäß Art. 7 der Staatsverfassung den Besuch der allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise an den 8. Primarschulkurs an und umfaßt mindestens zwei Halbjahreskurse zu 80—100 Stunden. Wo es geht, soll sie auf vier Halbjahreskurse ausgedehnt werden.

Kanton Graubünden.

Gesetzliche Grundlagen. Lehrplan für die Bündner Primarschulen vom 2. November 1931. — Lehrplan für die Sekundarschulen vom 17. Mai 1929. — Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916.

Der in einigen Gemeinden eingeführte hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe (Primar- und Sekundarschule) ist nicht gesetzlich verankert. Der Lehrplan für die Bündner Primarschulen verweist die Gemeinden, welche den hauswirtschaftlichen Unterricht einführen, auf den Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Der Lehrplan für die Sekundarschulen, der unter den Unterrichtsfächern auch Haushaltungskunde für Mädchen nennt, umschreibt das Unterrichtsziel wie folgt:

Haushaltungskunde (wo das Vorhandensein einer geeigneten Lehrerin die Einführung des Unterrichtes ermöglicht). — Ziel: Weckung und Pflege des Interesses und der Freude an den alltäglichen häuslichen Arbeiten. Hinweis auf Gelegenheiten, sich durch kleine Hilfeleistungen der Umgebung nützlich zu machen. Als Beispiele von Unterrichtsstoffen gibt der Lehrplan der Sekundarschulen an: Unterricht in Hauswirtschaft: Praktische Durchführung der Arbeiten, die zur Instandhaltung von Wohnung, Küche und Schlafräumen täglich nötig sind. — Unterricht im Kochen: Zweckmäßige Zubereitung einzelner Gerichte und einfacher Mahlzeiten mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Produkte. Hinweis auf die Wirkungen ver-

schiedener Ernährungsweisen, auf preiswürdige und wertvolle Nahrungsmittel im Vergleich zu viel gekauften, teuren und dabei minderwertigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Der Stundenplan setzt diesen Unterricht an den deutschen, italienischen und romanischen Schulen in der dritten Sekundarklasse und mit zwei Wochenstunden ein.

*

Für die nachschulpflichtigen Mädchen bestehen, ebenfalls auf der Grundlage der Freiwilligkeit, hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die als öffentliche Schulen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates stehen.¹⁾

Die unmittelbare Aufsicht übt der Gemeindegemeinderat, der der Oberaufsichtsbehörde für zweckmäßige Verwendung der Staatsbeiträge und für richtige Rechnungsführung verantwortlich ist. Er kann jedoch die Leitung der Schule einer besonderen Fachbehörde oder einem organisierten Frauenverein übertragen. Die Schuldauer beträgt in der Regel 20 Wochen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Es ist jedoch statthaft, die Zahl der Unterrichtsstunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zu verlegen. Der Kanton Graubünden bezahlt vorläufig noch an Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, ein Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete, Mobiliaranschaffungen, Verzinsung und Amortisation von Bauschulden nicht in Berechnung gezogen werden dürfen.

Kanton Aargau.

Gesetzliche Grundlagen. Ergänzungsgesetz zum Schulgesetz vom 1. Juni 1865 (Entwurf der Erziehungsdirektion vom 25. Mai 1937, mit Begleitwort). — Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Der hauswirtschaftliche Unterricht sowohl für die Schülerinnen des schulpflichtigen als auch des nachschulpflichtigen Alters ist bis jetzt im Aargau noch eine Sache der Freiwilligkeit. Er wird vom Bund und vom Kanton subventioniert. Die neue, am 20. Januar 1931 vom Großen Rat angenommene Schulgesetzesvorlage, die jedoch wegen der Ungunst der Verhältnisse dem Volk noch nicht zur Abstimmung unterbreitet wird, enthält als wesentliche Neuerung die Mädchenfortbildungsschule, deren Organisation grundsätzlich derjenigen der Knabenfortbildungsschule (Bürgerschule) zu entsprechen hätte. Ferner reihen die §§ 19, 24 und 27 des neuen Schulgesetzes den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die obligatorischen Fächer der Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen ein. Es scheint jedoch, daß bei der Aufnahme dieser

¹⁾ Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 29. November 1916.

Fächer nicht an den hauswirtschaftlichen Unterricht im vollen Umfange seiner Bedeutung gedacht war, sondern lediglich an eine Erweiterung des Mädchenhandarbeitsunterrichtes unter Einbezug von Lebenskunde, Haushaltungskunde und ähnlichen hauswirtschaftlichen Fächern, jedoch ohne Kochunterricht. Das neue Schulgesetz fordert also die obligatorische Mädchenfortbildungsschule und einen erweiterten Handarbeitsunterricht, nicht aber den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht im schulpflichtigen Alter.

Die Erziehungsdirektion versucht nun, durch ein Ergänzungsgesetz vom 25. Mai 1937 zum alten Schulgesetz vom 1. Juni 1865 die dringenden Postulate des bis jetzt durch Beschluß des Großen Rates vom 23. Februar 1933 der Volksabstimmung entzogenen Schulgesetzes zu verwirklichen. Dazu gehört auch der hauswirtschaftliche Unterricht der Mädchen, der von interessierten Kreisen inzwischen immer wieder gefordert worden ist. Im Februar 1934 reichte die aargauische Frauenzentrale der Erziehungsdirektion einen Gesetzesentwurf mit Begleitbericht ein über die Einführung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Mädchen im schul- und nachschulpflichtigen Alter. Im März 1937 wurde derselben Amtsstelle von einem Initiativkomitee, dem auch die Vertreterinnen der Frauenzentrale angehören, eine Eingabe mit Gesetzesentwurf unterbreitet, die den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen im schulpflichtigen Alter obligatorisch einführen möchte. Sie vertritt den Standpunkt, daß aus grundsätzlichen und Zweckmäßigkeitserwägungen heraus diesem Unterricht im schulpflichtigen Alter der Vorzug zu geben sei vor demjenigen im nachschulpflichtigen Alter. Da sich die Frauenzentrale diesem neuesten Begehren angeschlossen hat, geht die Einführung der Erziehungsdirektion zum Ergänzungsgesetz von der Annahme aus, daß sie an ihrer frühern Eingabe nicht mehr festhält.

Dieses Begleitwort der Erziehungsdirektion, dem im wesentlichen unsere Darlegung zugrunde liegt, kommt zum Schlusse, es sei für die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für Mädchen folgende Regelung vorzuschlagen:

a) Für die Mädchen des schulpflichtigen Alters das Gemeindeobligatorium für einzelne oder für alle drei Schulstufen (Primar-, Sekundar-, Bezirksschule);

b) für die Mädchen des nachschulpflichtigen Alters die obligatorische Fortbildungsschule. Als Eventualbestimmung ist auch das Obligatorium für das schulpflichtige Alter in den Entwurf des Ergänzungsgesetzes aufgenommen.

Der Argumentation zu diesen Vorschlägen entnehmen wir die folgenden interessanten Ausführungen: „Die Nützlichkeit und Notwendigkeit des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sind unbestritten.

Dagegen sind die Ansichten darüber geteilt, ob es zweckmäßig sei, diesen Unterricht schon im schulpflichtigen Alter einzuführen. Einer Überlastung der Schülerinnen könnte durch Dispensation vom Unterricht in einigen wissenschaftlichen Fächern vorgebeugt werden, soweit wenigstens die Bezirksschule in Frage kommt, oder durch eine Kombination mit andern Disziplinen. Die Befürworter des hauswirtschaftlichen Unterrichtes im schulpflichtigen Alter sehen nun allerdings das Obligatorium nur für die Primar- und Sekundarschule vor. Wenn aber dieser Unterrichtszweig in der Volksschule gepflegt werden soll, so dürfte eine unterschiedliche Behandlung zwischen der Primar- und Sekundarschule einerseits und der Bezirksschule andererseits kaum in Frage kommen...

Wir haben uns auf Grund unserer Beobachtungen und in Anlehnung an die in andern Kantonen gemachten Erfahrungen folgendes überlegt: Die Mädchen im schulpflichtigen Alter bringen im allgemeinen für den hauswirtschaftlichen Unterricht weniger Verständnis auf als die reifern und verständigern Mädchen im nachschulpflichtigen Alter, von denen überdies nur diejenigen die Fortbildungsschule zu besuchen haben, die durch soziale oder andere Verhältnisse nicht in die Lage kommen, sich eine Berufslehre irgendwelcher Art oder eine höhere Bildung anzueignen. So dann dürfen die ausgesprochen ländlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Es kommt nicht von ungefähr, daß man gerade in diesen Kreisen den hauswirtschaftlichen Unterricht in den Schulen nicht einführt. Das geschieht nicht etwa deswegen, weil man seinen Nutzen nicht zu schätzen wüßte, sondern in Rücksicht auf die Tatsache, daß die Schulumädchen dem oft reichlich hochstehenden Unterricht ihrer Lehrerinnen nicht zu folgen vermögen. Man überlegt sich, daß die Grundbegriffe des Kochens und anderer hauswirtschaftlicher Arbeiten dem Schulumädchen zweckmäßig daheim in der Familie beigebracht werden können und daß dann das so praktisch vorgebildete Mädchen in der Fortbildungsschule den ihm dort erteilten Lehren ein besseres Verständnis entgegenzubringen imstande ist. Weil wir gezwungen sind, auf die verschiedenartigen Verhältnisse in Stadt und Land und in den verschiedenen Erwerbskreisen Rücksicht zu nehmen, erachten wir die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes im schulpflichtigen Alter als zu weitgehend, wobei wir die Kostenfrage gar nicht in Berücksichtigung ziehen wollen. Wir glauben, den richtigen Weg im Gemeindeobligatorium zu sehen. Danach wäre es den Gemeinden anheimgestellt, durch einen Mehrheitsbeschluß im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion das Obligatorium für einzelne oder für alle drei Volksschulstufen einzuführen, wobei der Staat die den Gemeinden erwachsenden Kosten nach den Bestimmungen des 1919er Gesetzes zu subventionieren hätte.“

Der Wortlaut der den hauswirtschaftlichen Unterricht betreffenden Bestimmungen des Entwurfes zu einem Ergänzungsgesetz ist folgender:

§ 5. Die Schulgemeinden oder Schulkreise können den hauswirtschaftlichen Unterricht für die Mädchen der 7. und 8. Klasse der Gemeindeschule, der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule und der 2. und 3. Klasse der Bezirksschule als obligatorisches Unterrichtsfach einführen.

Oder: An Stelle des § 5:

§ 5a. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach für die Mädchen der 7. und 8. Klasse der Gemeindeschule und der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule. Er ist fakultatives Unterrichtsfach für die Mädchen der 2. und 3. Klasse der Bezirksschule.

§ 7. Die Staatsbeiträge an die Schulgemeinden oder Schulkreise, welche den hauswirtschaftlichen oder Knabenhandarbeitsunterricht als obligatorisches Unterrichtsfach einführen, bestimmen sich nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919.

§ 8. In jeder Schulgemeinde ist in der Regel eine Fortbildungsschule für die männliche und eine solche für die weibliche Jugend zu führen.

Die Erziehungsdirektion kann die gemeinsame Führung der Fortbildungsschule durch zwei oder mehrere Nachbargemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenige Schüler aufweisen oder wenn durch die Zusammenlegung das Unterrichtsziel besser erreicht werden kann. Die Kostenverteilung bleibt der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorbehalten. Wo eine solche nicht zustande kommt, entscheidet der Regierungsrat.

§ 9. Je Kurs und Jahr sind mindestens 80 Unterrichtsstunden zu erteilen. Der Unterricht kann auf das ganze Jahr oder nur auf ein Halbjahr verlegt werden. Er ist an einem oder zwei Wochentagen zu erteilen.

§ 10. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für die Schüler mit 8 Schuljahren 3 Jahre, für solche mit 9 Schuljahren 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Jahre, in dem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Vom Besuch der Fortbildungsschule sind befreit:

1. Die Schüler der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;
2. die Schüler der landwirtschaftlichen, kaufmännischen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Schulen, sofern deren Unterrichtszeit mindestens derjenigen der obligatorischen Fortbildungsschule gleich ist.

Die Erziehungsdirektion kann im Interesse der Schule ausnahmsweise auch aus andern Gründen Schüler vom Schulbesuch befreien.

§ 13. Die Mädchenfortbildungsschule hat die Vorbereitung der Schülerinnen auf ihre Pflichten als Hausfrau, Mutter und Bürgerin zum Ziel.

Der Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf Kochen, Wohnungseinrichtung und -unterhalt, Kleiderunterhalt, Körperpflege und Gartenbau.

Die Zahl der Schülerinnen darf dauernd 25 je Abteilung nicht übersteigen. Für den praktischen Unterricht kann die Schülerinnenzahl herabgesetzt werden.

§ 14. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an der Fortbildungsschule werden vom Staate ausgerichtet. Der Große Rat erläßt ein Besoldungsdekret.

An die Ausgaben der Gemeinden und Schulkreise leistet der Staat Beiträge nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919.

Der ganze mit dieser Gesetzesnovelle verbundene Fragenkomplex wurde erstmals diskutiert in einer vom Erziehungsdirektor auf den 23. Juni 1937 einberufenen Expertenkonferenz von Schulfachmännern und andern an der Schulgesetzgebung interessierten Persönlichkeiten. Nachdem diese konsultative Konferenz zunächst dem Antrag der Erziehungsdirektion beigespflichtet hatte, es sei dem Volke eine Gesetzesnovelle mit den dringlichsten sachlichen Postulaten vorzulegen, zeigten sich bei der Aussprache große Meinungsverschiedenheiten im besondern in bezug auf die Ansetzung des Obligatoriums des hauswirtschaftlichen Unterrichtes. Am 8. September 1937 erfolgte eine zweite Aussprache, in der der Erziehungsdirektor den Vermittlungsvorschlag machte: ein Jahr Obligatorium des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf allen volksschulpflichtigen Stufen einzuführen (8. Schuljahr), ebenso ein Jahr Obligatorium im nachschulpflichtigen Alter. Die Versammlung stimmte diesem Vorschlag einhellig zu; die Vorlage wird nun in diesem Sinne ihre Bereinigung erfahren.

Der neue Lehrplan für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936 trägt der kommenden Entwicklung bereits Rechnung, indem er den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Bezirksschule mit je drei fakultativen Unterrichtsstunden pro Woche an der 3. und 4. Klasse aufführt.

Zurzeit wird der hauswirtschaftliche Unterricht für die schulpflichtigen Mädchen in 16 Gemeinden fakultativ erteilt (Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Buchs, Ennetbaden, Köllikon, Laufenburg, Lenzburg, Niederlenz, Rheinfelden, Suhr, Villmergen, Windisch, Wohlen und Zofingen).

Die zurzeit bestehenden freiwilligen hauswirtschaftlichen Ausbildungsgelegenheiten sind entweder von den Gemeinden und Privaten eingerichtete Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen oder von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstaltete Koch- und Haushaltungskurse.

Kanton Thurgau.

Eine Zuschrift der Erziehungsdirektion zeigt den Stand des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wie folgt:

Seit Jahrzehnten bestehen im Kanton Thurgau zahlreiche freiwillige Fortbildungsschulen, da diese aber nicht von allen Mädchen besucht werden, und da die Versuche, den Besuch obligatorisch zu erklären, scheiterten, wurde seit etwa 15 Jahren angestrebt, den Schülerinnen der Primar- und Sekundarschulen hauswirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, um mög-

lichst alle Schülerinnen zu erfassen, vor allem auch diejenigen, die später keine Fortbildungsschule besuchen. Es wurden zunächst in den großen, dann auch in kleinern Gemeinden Hauswirtschaftskurse für Primar- und Sekundarschülerinnen eingerichtet. Die Durchführung dieser Kurse ist nicht gesetzlich geordnet und völlig den Schulgemeinden überlassen. Seit 1927 erhalten die Schulgemeinden an die Betriebskosten dieser Kurse neben der Bundessubvention auch kantonale Beiträge. Der Besuch der Kurse ist mangels einer gesetzlichen Grundlage freiwillig; doch werden sie im allgemeinen von sämtlichen Schülerinnen der zu den Kursen zugelassenen Klassen (meistens 8., seltener auch 7. Schuljahr) besucht.

Zur Organisation: Ein Kurs soll mindestens acht Schülerinnen zählen. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Hauswirtschaftskurse im 7. und 8. Schuljahr umfaßt $3\frac{1}{2}$ bis 4 Stunden. Um bei Sekundarschülerinnen Überbürdung zu vermeiden, werden sie für 1–2 Wochenstunden von der Arbeitsschule dispensiert, wenn sie Hauswirtschaftskurse besuchen. Der Unterricht erstreckt sich fast ausschließlich auf Kochen und Nahrungsmittellehre, nur selten werden Fächer wie Haushaltungskunde und Gartenbau erteilt. Ein allgemein verbindlicher Lehrplan besteht nicht, doch ist der Unterricht ziemlich einheitlich.

In den Gemeinden Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn und Weinfelden, in denen die Schulpflicht mit acht Schuljahren aufhört, hat sich in den letzten Jahren das Bedürfnis gezeigt, für jene Mädchen, die nicht in eine Berufslehre oder in den Hausdienst eintreten, ein neuntes freiwilliges Schuljahr einzurichten. In diesen Klassen wird neben Kochen und Nahrungsmittellehre auch Unterricht in andern praktischen und theoretischen Fächern erteilt (Haushaltungskunde, Weißnähen, Kleidermachen, Kinderpflege, Glätten, Gartenbau, Lebenskunde, Deutsch und Rechnen). Die Stundenzahl beläuft sich pro Woche auf nicht mehr als 25. Im übrigen zeigt die Organisation der 9. Klasse in den genannten Gemeinden erhebliche Verschiedenheiten.

Der Unterricht an den Hauswirtschaftskursen der Primar- und Sekundarschulen wird in der Hauptsache von diplomierten Hauswirtschaftslehrerinnen erteilt. Die Unterrichtserfolge werden von den Inspektorinnen im allgemeinen günstig beurteilt und wo diese Kurse eingeführt sind, möchte man sie nicht mehr missen.

Immerhin haben sie doch nicht diese rasche Entwicklung genommen, die man im Jahre 1927 (Beginn der staatlichen Subventionierung) erwartete, denn bis heute haben diese Kurse erst in 18 von 176 thurgauischen Schulgemeinden Eingang gefunden. Der Grund dürfte darin liegen, daß die Einführung von Hauswirtschaftskursen mit erheblichen Kosten (Schulküche!) verbunden ist,

die nur ziemlich leistungsfähige Gemeinden auf sich nehmen können. Für den Kanton Thurgau kann daher nur die Bildung von Kreisschulen in Frage kommen.

*

Zur Aufnahme in die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Schülerinnen des 9. Schuljahres aufgenommen werden. Unterrichtsdauer in der Regel drei Jahre.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen. Legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare e legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento delle scuole di grado superiore (mit Abänderungen). — Programmi per le scuole elementari e maggiori del cantone Ticino. Approvato il 22 settembre 1936.

Der hauswirtschaftliche Unterricht wird an der Oberprimarschule (Scuole maggiori, scuole di gradazione superiore) obligatorisch erteilt und zwar in allen drei Jahreskursen. Das neue Programm von 1936 äußert sich über diesen Unterricht wie folgt: Der hauswirtschaftliche Unterricht soll in den Mädchenschulen eine wichtige Stelle einnehmen. Er soll direkt an die praktischen Übungen anschließen, die von den Schülerinnen entweder in der Schulküche, die überall, wo es möglich ist, eingerichtet werden soll, oder zu Hause durchgeführt werden. — Von der Schule zum Haus; vom Schulgarten zur Küche; von der Häkel- und Nadelarbeit zum Waschen, Glätten und Instandhalten der Wäsche; von den wissenschaftlichen Kenntnissen zu den elementaren Grundlagen der Nahrungsmittellehre; von der Naturgeschichte zur Herrichtung von Rezepten für Medikamente. — Es sollen eingeprägt werden die Grundzüge der persönlichen und häuslichen Gesundheitslehre, der Erziehungslehre, der Krankenpflege und der raschen Hilfeleistung. — Die Lehrerin soll den Stoff auf die verschiedenen Schuljahre verteilen in Rücksicht auf die Bedürfnisse der von ihr geleiteten Schule.

Im Stundenplan der Scuola maggiore e di grado superiore ist der hauswirtschaftliche Unterricht, verbunden mit weiblicher Handarbeit, mit je vier Wochenstunden pro Schuljahr bedacht.

*

Die hauswirtschaftliche Bildung in der nachschulpflichtigen Zeit wird in erster Linie durch die Scuole professionali femminili vermittelt, die richtige Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sind und die auch Freikurse mitführen. Da, wo keine Scuole professionali femminili bestehen, kann die Erziehungsdirektion Kurse in Haushaltungskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen.

Diese Kurse sind als *Corsi ambulanti* (Wanderkurse) für das Land bestimmt. Sie dauern mindestens zwei Monate und finden in verschiedenen Gemeinden statt. Aufnahmebedingungen: Erfüllte Schulpflicht und Maximalalter von 15 Jahren.

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction primaire du 19 février 1930. — Règlement pour les écoles primaires du 28 mars 1931. — Plan d'études et instructions générales pour les classes ménagères du 1^{er} juillet 1928.

Das Gesetz über den Primarunterricht nennt in Art. 19 unter den obligatorischen Schulfächern Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht. Das letzte Schuljahr des Primarunterrichtes oder des Unterrichtes der Ecole primaire supérieure der Mädchen (15. bis 16. Schuljahr) umfaßt ausschließlich Haushaltungsunterricht und ist obligatorisch für Schülerinnen, die keine andern Schulanstalten besuchen. In den Gemeinden, die die Schüler nach erfülltem 15. Altersjahr entlassen, kann eine Spezialabteilung für Mädchen eingerichtet werden, in der die Schülerinnen des letzten Schuljahres (erfülltes 14. Altersjahr) den Haushaltungsunterricht gleichzeitig mit dem Primarunterricht empfangen (Art. 302 des Reglementes).

Dieser spezielle Haushaltungsunterricht kann durch eine einzelne Gemeinde oder durch eine Gemeindegruppe eingerichtet werden. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann in den Schulkreisen auch ein Wander- oder Saisonhaushaltungskurs durchgeführt werden. Ein Schulgeld wird von denjenigen Schülerinnen der Haushaltungsschule erhoben, die nicht im Schulort wohnen. Dieses Schulgeld fällt zu Lasten der Wohngemeinde. Die Ecoles ménagères sind zurzeit in 23 Schulorten zusammengefaßt.

Es werden zwei verschiedene Organisationsprinzipien angewendet: das eine ist auf die ländlichen Schulen, das andere auf die städtischen Verhältnisse berechnet. In beiden Fällen erhalten die Mädchen gemeinsamen Unterricht in theoretischer Haushaltungskunde, Nähen und Zuschneiden, Flickern, Französisch und Buchhaltung, und in Abteilungen und Familien aufgeteilt einen praktischen Unterricht in Kochen, Gartenarbeit, Waschen und Glätten. Der Unterschied in der Organisation beider Gruppen besteht in folgendem:

Typus A: Die Kinder, die aus verschiedenen Weilern und Dörfern stammen, werden zu einer ländlichen Haushaltungsschule zusammengefaßt, die der Führung einer einzigen Lehrerin unterstellt ist. Jede Abteilung wird — und zwar am Vormittag — abwechselungsweise mit den praktischen Küchen-, Wasch-, Glätte- und Gartenarbeiten beschäftigt. Die Zwischenstunden können von

den Schülerinnen zur Arbeit im elterlichen Haushalt verwendet werden. Der Nachmittag ist in der Regel den gemeinsamen Lektionen reserviert.

Typus B: Überall, wo die finanziellen Verhältnisse es erlauben, bilden die Schülerinnen eine Haushaltungsschule mit ununterbrochenem Unterricht. Während die eine Abteilung durch die Haushaltungslehrerin geführt wird, werden die andern Schülerinnen von einer Handarbeitslehrerin oder einer Primarlehrerin unterrichtet. Diese Organisation steht den Gemeinden zu freier Wahl, sie hat den Vorzug der Vermittlung einer vollständigeren Ausbildung.

Der Unterricht in den Haushaltungsschulen ist demnach theoretisch und praktisch und umfaßt 28—36 Wochenstunden. Organisation und Lehrplan richten sich nach den Bedürfnissen der Gemeinden oder Gemeindegruppen. Zu den bereits erwähnten Fächern der Haushaltungsschule kommen gemäß Art. 22 des Gesetzes über den Primarunterricht auch Ernährungslehre, Erziehungslehre und Krankenpflege.

Für die Erteilung des Unterrichtes in den Haushaltungsschulen kommen nur Lehrerinnen in Betracht, die sich das Diplom für Haushaltungsunterricht der waadtländischen Lehrerbildungsanstalten erworben haben.

Die Kosten des Haushaltungsunterrichtes werden von den Gemeinden getragen, doch leistet der Staat eine Subvention bis zu 40 % der Gesamtausgaben an diejenigen Haushaltungsschulen, welche die im Gesetz, Reglement und Studienplan vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Kanton Wallis.

Gesetzliche Grundlage. Gesetz betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Fachunterrichtes vom 17. Mai 1919.

In der *Primarschule* werden die Schülerinnen in den Anfangsgründen der Landwirtschaft und der Haushaltung unterrichtet. Die Gemeinden können jedoch für die zwei letzten Schuljahre zu diesen Unterrichtsfächern Ergänzungskurse einführen, die für alle Schülerinnen dieses Alters obligatorisch sind. (Hauswirtschaftlicher Unterricht von der 6. Klasse an.)

Außer dem gewöhnlichen Lehrpatent müssen alle Lehrerinnen ein besonderes Fähigkeitszeugnis für den Unterricht in der Landwirtschaft und in der Haushaltung besitzen. Zu diesem Zweck kann die Normalschule verlängert werden.

Den hauswirtschaftlichen Unterricht der nachschulpflichtigen Zeit vermitteln: a) *Die Haushaltungsschulen*. Sofern eine genügende Zahl Einschreibungen vorhanden ist, sind die Gemeinden verpflichtet, für die aus der Primarschule entlassenen Mädchen eine Haushaltungsschule zu eröffnen. Abgesehen von der Bundessubvention gewährt der Staat für die Errichtung und den Unterhalt dieser Schulen einen Beitrag, der 50 % der Lehrerbesoldung betragen kann. Schuldauer 6—8 Monate. Diplom nach zwei Jahreskursen. Die heute bestehenden Schulen sind zum Teil Gemeinde-, zum Teil Privatanstalten und unterstehen der Aufsicht der Erziehungsdirektion. b) *Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen*; c) *die hauswirtschaftlichen Wanderkurse* (Flick-, Näh-, Zuschneide- und Kochkurse). Von den Gemeinden und vom Erziehungsdepartement organisiert.

Kanton Neuenburg.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, révisée les 27 mai 1923 et 16 avril 1928. — Règlement général sur les écoles enfantine et primaire du 30 janvier 1930.

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisches Fach der Primarschule und wird in einem der beiden letzten Schuljahre oder in den zwei letzten Schuljahren in besondern Haushaltungsschulen erteilt. Kantonale Vorschriften bestehen nicht. Jede Schule organisiert ihren Unterricht selbst, unter Berücksichtigung der Bundesvorschriften. Der Unterricht umfaßt: Kochen, Haushaltungskunde, Flecken, Waschen etc.

In einigen Gemeinden können die Schülerinnen der Ecole secondaire ebenfalls zum Haushaltungsunterricht zugelassen werden.

Der Unterricht ist einer Fachlehrerin für Hauswirtschaft anvertraut.

*

Neben den Haushaltungsschulen bestehen cours temporaires pour adultes.

Kanton Genf.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'instruction publique (ergänzt auf den gegenwärtigen Stand). — Programme provisoire de l'enseignement dans les classes de 7^e et 8^e années. — Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère (août 1934).

Der hauswirtschaftliche Unterricht ist obligatorisch für die Division complémentaire der Primarschule, ebenso für die Haushaltungsklassen der Ecole professionnelle et ménagère und die Classe supérieure dieser Schule; diese Oberklasse fällt jedoch nicht mehr in die Zeit der Schulpflicht.

Die Division complémentaire der Primarschule umfaßt die beiden letzten (7. und 8.) obligatorischen Schuljahre und wird von den Schülern besucht, die aus irgend einem Grunde nicht in eine Anstalt des Sekundarunterrichtes eintreten können. Sie umfaßt zwei Gruppen: 1. Städtische Schulen: Classes de préapprentissage; 2. Ländliche Schulen: Classes secondaires rurales. In den Classes de préapprentissage werden Unterabteilungen nach beruflicher Richtung gebildet: Section commerciale, professionnelle oder complémentaire ménagère. Das provisorische Programm nennt als Fächer des enseignement ménagère des 7. und 8. Schuljahres: Nähen, Waschen und Glätten, Kochen, Krankenpflege, Erziehungslehre, Haushaltungskunde.

*

Zeitlich parallel mit der Division complémentaire verläuft der Unterricht in der Haushaltungsschule der Ecole professionnelle et ménagère, mit dem Ziel, die jungen Mädchen für ihre Aufgabe in der Familie vorzubilden. Zwei Schuljahre. Anschluß an die 6. Primarschulklassen. Ein drittes (nachschulpflichtiges) Jahr umfaßt die Classe supérieure mit höherem Haushaltungsunterricht und allgemeiner Ausbildung. Die Fächer der beiden ersten, in die Schulpflicht fallenden Jahreskurse sind: Haushaltungskunde, Zeichnen, Nähen und Zuschneiden der Wäsche und der Kleider, Unterhalt der Wäsche, Waschen und Glätten, Flicker und Kochen.
